

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Bundesministerin für
EU und Verfassung

Mag. Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.083.341

Wien, am 31. März 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Loacker, Kolleginnen und Kollegen haben am 31. Jänner 2023 unter der Nr. **13790/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „WKO-Luxuspensionen: Der Verfassungsdienst als Hilfsorgan der WKO?“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 5 bis 9:

1. *Auf welcher Rechtsgrundlage hat der Verfassungsdienst ein Gutachten für die WKO erstellt?*
5. *Wer hat den Auftrag zur Prüfung der gegenständlichen Pensionsvereinbarung von WKO-Generalsekretär Karlheinz Kopf gegeben? Bitte Stelle und Datum des Einlangens angeben.*
6. *Wie hat der Auftrag zur Prüfung der gegenständlichen Pensionsvereinbarung von WKO-Generalsekretär Karlheinz Kopf genau gelautet? Bitte genauen Titel des Prüfungsauftrags angeben.*
7. *Welche verfassungsrechtliche Frage wurde im Zuge hinsichtlich der Pensionsvereinbarung von WK-Generalsekretär Karlheinz Kopf geprüft?*

8. Welche Unterlagen hat die WKO dem Verfassungsdienst geliefert, um die gegenständliche Frage zu prüfen?
9. Inwiefern wurde bei der Prüfung die Einhaltung des Stellenbesetzungsgegesetzes bzw. der Bundes-Vertragsschablonenverordnung überprüft?

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat in der betreffenden Angelegenheit kein Gutachten für die Wirtschaftskammer Österreich erstellt. Ein Zusammenhang könnte sich lediglich daraus ergeben, dass sich das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst in der Vergangenheit mit der (abstrakten) Rechtsfrage auseinandergesetzt hat, ob an eine Pensionskasse geleistete Beiträge als Bezüge iSd Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre anzusehen sind. Die Rechtsauffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst hat sich dazu nie geändert.

Zu den Fragen 2 bis 4:

2. Auf welcher Rechtsgrundlage beauftragt die WKO den Verfassungsdienst mit einer Gutachtenserstellung?
3. Auf welcher Rechtsgrundlage holt die WKO beim Verfassungsdienst Rechtsmeinungen ein?
4. Welche natürlichen und juristischen Personen können beim Verfassungsdienst
a. Rechtsmeinungen einholen?
b. Gutachten in Auftrag geben?

Die Sektion V des Bundeskanzleramtes, der Verfassungsdienst, fungiert nicht nur als Legist und Anwalt der Republik, sondern insbesondere auch als Rechtsgutachter des Bundes. Welche inhaltlichen Angelegenheiten in die u.a. gutachterliche Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst fallen, ergibt sich aus der auf der Homepage des Bundeskanzleramtes öffentlich zugänglichen Geschäftseinteilung in Verbindung mit dem Abschnitt A des 2. Teils der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986 – BMG, BGBl. Nr. 76/1986, idgF.

Gutachten „in Auftrag geben“ kann nur der Bundeskanzler bzw. die für Verfassungsangelegenheiten zuständige Bundesministerin. In diesem Fall arbeitet der Verfassungsdienst Informationen und Stellungnahmen aus.

„Rechtsmeinungen“ können auf unterschiedliche Weise „eingeholt“ werden: Neben der Begutachtung der Gesetzes- und Verordnungsentwürfe der Bundesministerien erfolgen durch das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst auch Begutachtungen im Verfahren der

Landesgesetzgebung. Was die sonstige gutachterliche Tätigkeit des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst betrifft, erfolgt diese zu konkreten Einzelfragen betreffend das Verfassungsrecht und alle anderen einfachgesetzlichen Materien, für die der Verfassungsdienst (eigen)legistisch zuständig ist (etwa für das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht) in Form von Rechtsauskünften bzw. Gutachten. In diesen Angelegenheiten wenden sich unterschiedliche Behörden an den Verfassungsdienst, Bundesbehörden (Bundesministerien, nachgeordnete Behörden), Landesbehörden, Gemeinde und Städte, aber auch Organe der Gesetzgebung oder (Höchst-)Gerichte.

Zu Frage 10:

- 10. Aus welcher Rechtsgrundlage ergibt sich die Zuständigkeit des Verfassungsdienstes, Fragen der Einhaltung des Stellenbesetzungsgegesetzes oder der Bundes-Vertragsschablonenverordnung zu prüfen?*

Es besteht keine Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst in diesen Angelegenheiten.

Mag. Karoline Edtstadler